



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

Gemeinde Pommelsbrunn - Rathausplatz 1 - D 91224 Pommelsbrunn

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

SB II – Bürgerbüro
Rathausplatz 1
D 91224 Pommelsbrunn
Telefon: 09154/9198-0
Fax: 09154/9198-22
E-Mail: ordnungsamt@pommelsbrunn.de
Homepage: www.pommelsbrunn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
SB 2.1 - Ru

Durchwahl, Name
38, Herr Rupprecht

Datum
22.03.2024

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes; Befristete Aufstellung von Werbeanlagen im Ortsbereich Pommelsbrunn

Auf Grund Ihres Antrages vom 19.03.2024 erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn gemäß § 2 der gemeindlichen Plakatierungsverordnung folgende

Anordnung

1. Anlässlich der bevorstehenden Europawahl am 09.06.2024 wird die befristete Erlaubnis zur Aufstellung von **max. 30 Wahlplakaten (DIN A1)** für die Zeit vom 22.04.2024 bis 23.06.2024 an verschiedenen Gemeindestraßen der Gemeinde Pommelsbrunn erteilt.
2. Die Aufstellung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Aufstellung der Plakate wird nur **bis 23.06.2024** genehmigt.
 - b) Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
 - c) Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
 - d) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 - e) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

Bankverbindungen:

BIC
IBAN

Raiffeisenbank Hersbruck
GENODEF1HSB
DE07760614820002501716

Sparkasse Nürnberg
SSKNDE77XXX
DE24760501010190065185

Öffnungszeiten:


Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14 – 18 Uhr



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

- f) Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- g) Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- h) Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- i) Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- j) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- k) Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- l) Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- m) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- n) Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- o) Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen


i. A.
Rupprecht

